

Finanzordnung

des Leichtathletiksportvereins Lokomotive Arnstadt e.V.

§ 1 Grundsätze

1. Grundlage für die Regelungen dieser Finanzordnung ist die Satzung des Vereins in der Fassung vom 20. November 2004.
2. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Der Schatzmeister hat dem Vorstand bis spätestens 1. Dezember des laufenden Jahres einen Entwurf des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen.
3. Der Wettkampfwart hat dazu bis spätestens 15. November eines jeden Jahres die auszurichtenden Wettkämpfe des Folgejahres mit Finanzplan dem Vorstand mitzuteilen.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Bis 31. Januar des neuen Geschäftsjahres hat der Schatzmeister dem Vorstand den Jahresabschluss des vergangenen Geschäftsjahres vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 11 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
4. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Girokonto des Vereins vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Die Bankverbindung lautet: **Kto: 1811 004 080**
BLZ: 84051010
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Schatzmeister muss der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Schatzmeister, unter Beachtung der Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30. Dezember des laufenden Jahres beim Schatzmeister abzurechnen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Schatzmeister gestattet, Nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in der Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 5 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten unter Beachtung der vorhandenen finanziellen Mittel und des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - 1.1. Dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 1000 Euro
 - 1.2. Dem Vorstand bis zu einem Betrag von 5000 Euro
 - 1.3. Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 5000 Euro
 - 1.4. Der Schatzmeister ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen
 - 1.5. Der Wettkampfwart bzw. der jeweilige Gesamtleiter eines vom Verein organisierten Wettkampfes bei Eilentscheidungen im Rahmen der Wettkampfororganisation bis zu einem Betrag von 250 Euro.
Die Notwendigkeit der Ausgabe ist dem Vorstand nachträglich zu begründen.

2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 6 Inventur

1. Zur Erfassung des Inventars ist vom Schatzmeister ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventarliste muss enthalten:

- * Bezeichnung des Gegenstandes mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer
- * Anschaffungsdatum
- * Bezeichnung des Gegenstandswertes
- * Aufbewahrungsort

Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

4. Alle zwei Jahre ist jeweils zum 1. Januar vom Vorstand hinsichtlich des Vereines eine Inventurliste vorzulegen.
5. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar sind möglichst gewinnbringend zu veräußern. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 7 Beitrag

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zum 31. Dezember des Jahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Der monatliche Beitrag beträgt:
 - 2.1 Für Kinder, Jugendliche bis 18 Jahren, Azubis, Studenten, Arbeitslose 2,00 Euro
 - 2.2 Erwachsene ab 18 Jahre, die nicht an Wettkämpfen teilnehmen 2,50 Euro
 - 2.3 Erwachsene ab 18 Jahre, die an Wettkämpfen teilnehmen 5,00 Euro
 - 2.4 Fördernde Mitglieder Mindestbeitrag 1,00 Euro
3. Der genannte Beitrag kann für das gesamte Jahr bis 31. Januar oder in zwei Raten bis spätestens 31. Januar und 31. Juli des betreffenden Jahres bezahlt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Schatzmeister mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

5. Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstandes Beitragsnachlass gewährt werden.
6. Wird die Kündigungsfrist für den Austritt aus dem Verein nicht eingehalten, verlängert sich neben der Mitgliedschaft auch die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
7. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden die gesetzlichen Mahngebühren erhoben.

§ 8 Übernahme Wettkampfkosten

1. Auf Übernahme der Wettkampfkosten besteht kein Rechtsanspruch der Mitglieder sondern diese kann nur entsprechend den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes gewährt werden.
2. Diese Kostenübernahme soll in der Regel erfolgen:
 - 2.1. Bis 18 Jahre alle Wettkampfkosten innerhalb Thüringens
 - 2.2. Über 18 Jahre nur Wettkampfkosten für Kreis- und Landesmeisterschaften, sowie für den Thüringen und Ilm-Kreis-Cup.
 - 2.3. Außerhalb Thüringens werden grundsätzlich nur Wettkampfkosten für nationale Meisterschaften übernommen
 - 2.4. Über die Erstattung von Wettkampfkosten zu anderen Veranstaltungen entscheidet auf Antrag und der Berücksichtigung der Haushaltslage der Vorstand des Vereins

§ 9 Fahrtkostenzuschuss

1. Ein Fahrtkostenzuschuss kann zu folgenden Wettkämpfen innerhalb Thüringens gewährt werden:
 - 1.1 Landesmeisterschaften
 - 1.2 Thüringen-Cup
2. Bei nationalen Meisterschaften außerhalb Thüringens wird der volle Fahrpreis erstattet.
3. Fahrtkosten zu oben genannten Wettkämpfen werden nach folgendem Schlüssel bezahlt:

bis 20 km einfache Fahrt	5,00 _
bis 30 km einfache Fahrt	7,50 _
bis 40 km einfache Fahrt	10,00 _
bis 50 km einfache Fahrt	12,00 _
ab 60 km einfache Fahrt	15,00 _

§ 10 Übernachtungskosten

1. Bei Landesmeisterschaften sowie nationalen Meisterschaften können Übernachtungskosten bis zu einer Höhe von 30 Euro pro Nacht und Person erstattet werden.
2. Liegen die tatsächlichen Kosten höher und waren auf Grund objektiver Umstände nicht beeinflussbar, können auf Vorstandsbeschluss unter Beachtung der Haushaltslage auch die vollen Kosten erstattet werden.

§ 11 Aufwendersatzanspruch

1. Es werden folgende Kosten durch den Anspruch nach § 670 abgedeckt:
 - * Fahrtkosten
 - * Porto
 - * Telefon
 - * Reisekosten
2. Es werden nur tatsächliche Kosten erstattet. Einzelnachweise und die Vorlage von Belegen sind unbedingt erforderlich.

§ 11 Wettkampfplanung

Dem Vorstand ist durch die Übungsleiter bzw. die einzelnen Seniorensportler eine Wettkampfplanung bis spätestens 31. Januar des Wettkampfjahres vorzulegen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt nach Beschluss des Vorstandes in Kraft und muß durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.